



**Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.**

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln\_berlin@t-online.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

**An die  
Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
der Länder Berlin und Brandenburg  
Referat GL 4  
Postfach 60 07 52  
14411 Potsdam**

Bearbeiter:  
Dr. U. Rink (BLN)  
H. Büren-Rieder  
M. Lemac (NABU)  
H. Lohner (BUND)

A/0710.3/LEP B-B

Berlin, den 11.01.2008

**Betr.: Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) nach Artikel 8 Abs. 4 i.V.m. Artikel 7 Abs. 2, 3 und 6 sowie Artikel 8a Abs. 5 des Landesplanungsvertrages**

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.09.2007

Sehr geehrte Frau Kühne-Lattermann,

die Berliner Umwelt- und Naturschutzverbände begrüßen die Erarbeitung eines neuen Landesentwicklungsplans, da seit Verabschiedung des letzten Planwerkes nahezu 10 Jahre vergangen sind und sich viele Rahmenbedingungen verändert oder verschärft haben:

- Die Bevölkerungsstruktur unterliegt einem grundlegenden Wandel (Abwanderung in den strukturschwachen Randgebieten Brandenburgs, Überalterung und Geburtenrückgang, Zuzug hochqualifizierter Weltbürger).
- Die Finanzierung der Infrastruktur überfordert die Länderhaushalte, die im Metropolenvergleich extrem günstigen Boden- und Immobilienpreise locken finanzkräftige Investoren aus der ganzen Welt.

- Der Klimawandel hat mit seinen Auswirkungen unseren Raum erreicht: Starkregenereignisse überfordern die Kanalisation im stark versiegelten Innenbereich, Schadstoffe werden in die Flüsse geschwemmt, Fische sterben und der Wasserhaushalt in der Region spitzt sich weiterhin zu („Versteppung“).

Jedoch kritisieren die Berliner Umwelt- und Naturschutzverbände die vielen Defizite und Schwächen im vorgelegten LEP B-B-Entwurf.

## **1. Defizite im LEP B-B**

### **1.1 Defizit: Fehlender Einsatz steuernder Instrumente der Raumordnung**

Angesichts der Probleme, die hier nur beispielhaft aufgeführt sind, vermissen die Verbände eine Raumordnungsplanung, die die Instrumente der Steuerung der Raumordnung nutzt und festlegt.

### **1.2 Defizit: Einseitige Konzentration auf Siedlungsentwicklung**

Stattdessen liegen die wesentlichen Aussagen des LEP B-B Entwurfes einseitig auf der Siedlungsentwicklung. Ziel des LEP B-B Entwurfes scheint es zu sein, möglichst viel Fläche in möglichst kurzer Zeit zu verbrauchen. Innovative Raumordnungsplanung sollte hingegen versuchen, den Flächenbedarf entsprechend der Vorgaben des Bundes zu begrenzen. Das entsprechende Knowhow ist im Planungsraum personell und ideell vorhanden. So wäre wünschenswert, die Siedlungsentwicklung durch quantitative Festlegungen innerhalb bestehender Siedlungsbereiche weiter zu konzentrieren. Erst wenn die vorhandenen und beplanten inneren Siedlungsbereiche erschöpft sind, sollte Freiraum erneut in Anspruch genommen werden.

### **1.3 Defizit: Flächenunschärfe**

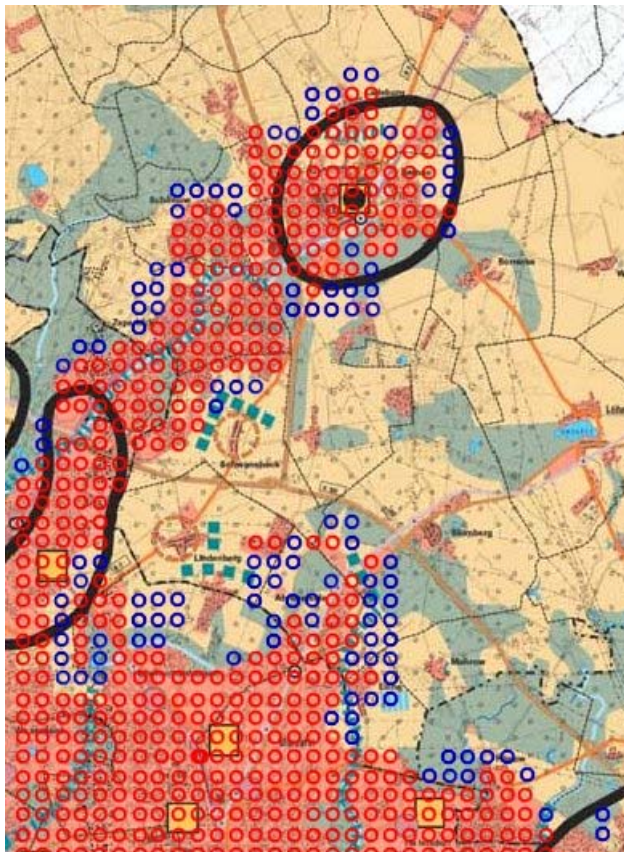
Es ist anhand der ausgelegten Planunterlagen vor allem wegen der Darstellungsweise und aufgrund des gewählten Maßstabes des LEP B-B kaum zu erkennen, welche neuen Siedlungsgebiete geplant werden und welche Grün- und Freiräume aufgegeben werden sollen.

**Nur eine Karte im Maßstab 1:250.000 nimmt alle Aussagen zur Siedlungs-, Freiraum-, Verkehrs und Infrastrukturentwicklung auf.**

Es ist nur mit großem Aufwand möglich, die unterschiedliche Darstellung der Frei- und Grünflächen in den beiden Plänen zu visualisieren. Da der vorliegende Planentwurf großen Wert auf Verbindlichkeit für die untergeordneten Planungsbehörden legt und sogar jegliche Vorgängerplanung ablöst, wird die Rechtsverbindlichkeit angezweifelt.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der LEP BB-E keinen sonstigen Freiraum kennt, der nach bestehender Rechtslage des LEP eV grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist bzw. nur mit bestimmten Begründungen in Anspruch genommen werden kann.

Im folgenden konkreten Ausschnitt werden die Frei- und Grünflächen im LEP BB-E stark reduziert:



**ÜBERLAGERUNG VON DARSTELLUNGEN des LEP eV und des LEP B-B Entwurfes im Nordostraum Berlin-Brandenburgs:** Differenz zwischen der bestehenden und der geplanten Rechtslage (blaue Kreise).

Rote Flächen sollen vorhandene und geplante Siedlungsflächen abbilden

Schwarze ovale Kringel stellen Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung dar, in denen die Siedlungsentwicklung Vorrang genießen soll.

Grüne Flächen entsprechen schützenswerten Freiraum.

Gelbe Flächen entsprechen dem sonstigen Freiraum.

Grüne aneinander gereihte Quadrate stellen Grünzäsuren dar.

#### **1.4 Defizit: Fehlende Aktualisierung eines flächenhaften konkurrierenden Landschaftsprogramms in Berlin**

Angesichts eines fehlenden aktuellen Landschaftsprogramms in Berlin bezweifeln die Berliner Umwelt- und Naturschutzverbände, dass der vorgelegte LEP B-B Entwurf einer rechtlichen Prüfung standhält. Das Landschaftsprogramm als konkurrierenden Planung stammt in seiner Gänze aus dem Jahr 1994. Zwischenzeitlich wurde nur in Teilbereichen nachgebessert: FFH-Gebiete, Ausgleichsflächenpool, einzelne FNP-Änderungen. Die gravierenden Mängel zeigen sich gerade in den südlichen Randbereichen: Lichterfelde-Süd und Bohnsdorf West. Im Landschaftsprogramm noch konkurrierend als Freiraumstruktur zur Erschließung von Erholungsmaßnahmen sind die Flächen inzwischen Eigentum von Bahn und Flughafengesellschaft. An eine Rückentwicklung ist ohne Entschädigungsleistungen nicht mehr zu denken, zumal im Falle von Bohnsdorf das Land die fehlenden Millionen zum Erwerb aufbringen musste. Die erholungssuchende Berliner Bevölkerung konzentriert sich inzwischen im Brandenburger Grenzbereich (Grenzweg).

Insofern fehlt eine schlüssige den Gesamtplanung für:

- Erholung und Freiraumnutzung
- Naturhaushalt und Umweltschutz
- Biotop- und Artenschutz

#### **1.5 Defizit: Abwägung der Eingriffe in Natur und Landschaft**

Aufgrund des hohen Abstraktionsniveaus des LEP B-B werden die Eingriffe in Natur und Landschaft verschleiert und dem gesetzlich vorgeschriebenen Abwägungsprozeß entzogen (IV.B: Umweltbericht). Die Instrumente der Abwägung werden nicht benannt, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die untergeordneten Planungsebenen abgewälzt. Anstatt die festgesetzten FFH-Gebiete zu verschonen, weiterzuentwickeln und aufzuwerten, werden sie um 10% reduziert (S. 96 sowie S. 105-108). Die SPA-Gebiete werden sogar um 39% durch Flächeninanspruchnahme durch Infrastrukturmaßnahmen reduziert. Dies ist besonders bedenklich, da in IV.C (NATURA 2000 Verträglichkeit)

wiederum jeglicher konkreter Flächenbezug verweigert wird und somit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung entzogen wird. Für die Fälle zu III 6 a) – l) werden die Maßnahmen zur Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sowie zur Energiegewinnung prioritär vorabgewogen.

**1.6 Defizit: vorbildliche Raumordnungsplanung als Exportschlager der Zukunft**

Die Berliner Umwelt- und Naturschutzverbände vermissen die Vorbildfunktion der länderübergreifenden Raumordnungsplanung in Bezug auf Ressourcenschutz (Fläche, Energie, Luftreinhaltung, Wasser, Boden, Artenvielfalt).

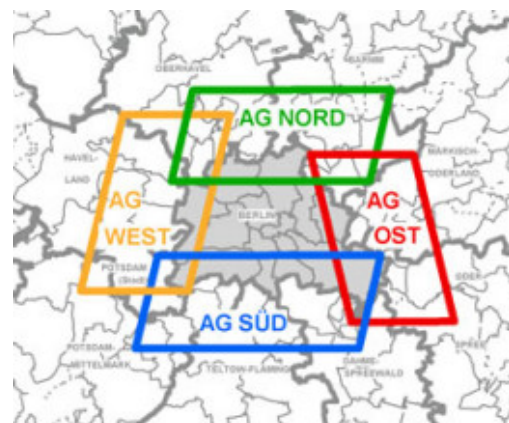
**1.7 Defizit: Schwächung der Regionalplanung**

Derzeit existieren fünf regionale Planungsgemeinschaften, die zum Teil konkrete Vorstellungen zur räumlichen Entwicklung haben. Allerdings wurde der Südraum als Träger der Hauptlast der Siedlungsentwicklung (Flughafen Schönefeld) drei verschiedenen Planungsgemeinschaften zugewiesen.

Freiwillige Planungszusammenschlüsse in Form von kommunalen Nachbarschaftsforen sind zum Wohle der interkommunalen Abstimmung und Steuerung institutionell und finanziell abzusichern.

Land Brandenburg

**Regionen im Überblick**

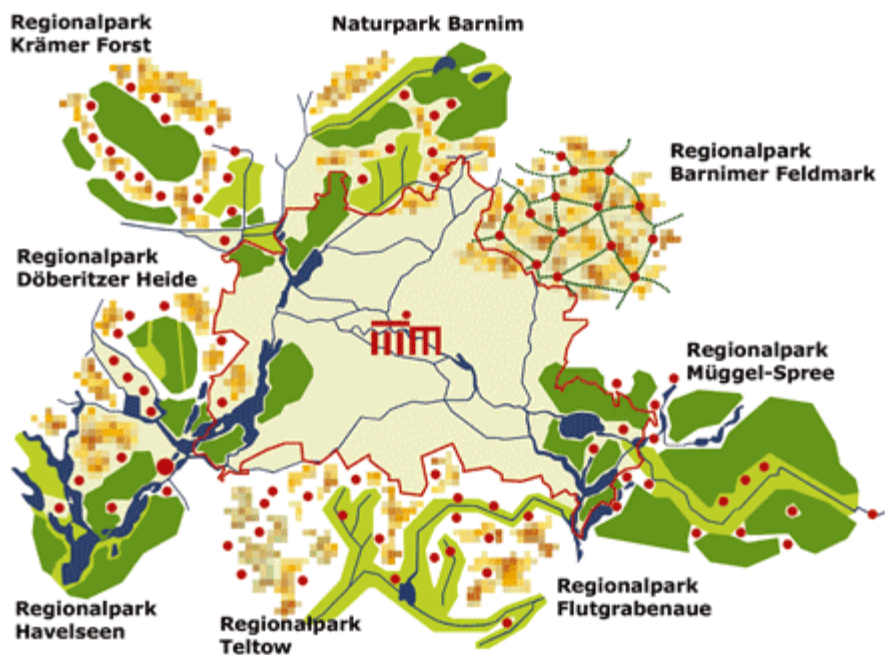


**1.8 Defizit: Flächenhafte Festsetzung der Regionalparks**

Im gesamten Bereich des engeren Verflechtungsbereichs Berlin-Brandenburg fehlt eine räumliche Ausgestaltung der Freiflächen. Gerade im Südraum (Regionalpark Teltow) sind enorme Flächenin-

anspruchnahmen zu verzeichnen. Ein flächenhaft ausgewiesenes räumliches Netz zur Erholungs- und Freiraumnutzung ist dringend erforderlich.

Bisher existieren die Regionalparks nur als informelles Planungsinstrument („Sprechblase“, „Feigenblatt“). Die größeren Städte und Gemeinden, die sich innerhalb der Regionalparks befinden, müssen durch die gemeinsame Landesplanung durch geeignete Planungsinstrumente in die Verantwortung genommen werden zur planerischen Festsetzung.



Den vorliegenden Entwurf (August 2007) des Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) sehen die Berliner Umwelt- und Naturschützerbände sehr kritisch, da die hier formulierten Rahmenbedingungen und Eckpunkte für die räumliche Entwicklung der Hauptstadtregion im Vergleich zu den Vorgängerplanwerken Landesentwicklungsplan Brandenburg LEP I, gemeinsame Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg (LEP eV) und der gemeinsame Landesentwicklungsplan für den Großraum Berlin-Brandenburg (LEP Gr) eine Verschlechterung der Umweltbedingungen in der Region forcieren. **Die im Entwurf des LEP B-B (August 2007) getroffenen Aussagen zu raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und sonstigen Maßnahmen stehen einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung entgegen und fördern stattdessen unnötigen Flächenverbrauch, Landschaftszersiedelung sowie weiteren Wohnunslerstand und Investitionsruinen.** Im Folgenden wird auf die besonders kritischen und zu überarbeitenden Punkte im LEP B-B-Entwurf eingegangen.

In Brandenburg wird das Landschaftsprogramm integriert, diesem entspricht der Teil 3 und 5.

## **2. Zu Teil II „Rahmenbedingungen“**

Wir halten es für problematisch, dass die Region Brandenburg-Berlin vor allem als Wachstumsregion definiert wird. Ein solcher Ansatz ist nur dann vertretbar, wenn eine solche Zielsetzung unter die Voraussetzung gestellt wird, dass der Ressourcenverbrauch, die Treibhausgasemissionen und generell der ökologische Fußabdruck verringert werden. Wir halten es außerdem für sinnvoll, Messgrößen für Entwicklung einzuführen und schlagen dazu statt des einseitig auf monetär gemessenes Wachstum ausgerichteten Bruttosozialprodukts einen Nachhaltigkeitsindex vor.

### **Wir halten es daher für erforderlich, als gleichwertige Ziele**

- **die Verringerung der Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40%**
- **die Halbierung des Ressourcenverbrauchs bis 2015 um 50%**

**im LEP-BB zu verankern.** Das entspricht den Zielsetzungen der vom Abgeordnetenhaus Berlin im Juni 2006 beschlossenen Agenda 21 Berlin.

## **3. Insbes. zu Teil II: Zu starke Ausrichtung der wirtschaftlichen Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene**

Der LEP-BB orientiert die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu ausschließlich auf nationale wie internationale Verflechtungen. Er unterschätzt damit die Potentiale regionaler Wirtschaftsvernetzung für Kleinbetriebe, Unternehmungsgründungen, die Generierung von Arbeitsplätzen und einen umwelt- und naturverträglichen Rahmen des Wirtschaftens. Wir schlagen vor, die Regionalisierung des Wirtschaftens in der betrachteten Region als zentrale Rahmenbedingung einzufügen und entsprechend zu erläutern. Damit wäre auch die postulierte „Verantwortungsgemeinschaft Berlin-Brandenburg“ (die grundsätzlich zu bejahen ist) auf eine sachbezogene Basis gestellt. Positiv bewerten wir, dass bei der Steuerung von Vorhaben der regionalen Kooperation (über die Grenzen der Landkreise hinaus) die regionalen Planungsgemeinschaften Aufgaben der Moderation übernehmen sollen. Damit bestehen bessere Voraussetzungen, lokale Potenziale und Stärken sowie das Engagement der Bürgerschaft auf gemeinsame Ziele zu lenken (Zu 2.12 (G), S. 40).

#### **4. Insbes. zu Teil II: mittelfristige Chancen für den berlinfernen Wirtschaftsraum**

Der LEP-BB setzt den Schwerpunkt zu sehr auf die Entwicklung des Verflechtungsraums Berlin. Es ist zwar zutreffend, dass dieses Gebiet kurzfristig die mit Abstand größten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Perspektiven hat. Die zumindest mittelfristigen Chancen des berlinfernen Raums in einer ortsunabhängig wirtschaftenden Informationsgesellschaft werden dabei unterschätzt. Die in vieler Hinsicht attraktive Ansiedlung eines ortsunabhängig durchführbaren Informations- oder von Informationsvernetzung abhängigen Gewerbes ist eine Perspektive für berlinferne Orte. Wir schlagen vor, diese Entwicklungsoption im LEP B-B zu berücksichtigen.

#### **5. Zu III.3 und IV.3: Kulturlandschaften – Stärkung der Ökolandwirtschaft**

Wir sehen es als großes Versäumnis an, dass der Bereich Ökolandwirtschaft mit keinem Wort im vorliegenden Entwurf des LEP B-B erwähnt wird, obwohl bereits 10 % der Landwirtschaft in Brandenburg ökologisch betrieben wird und die Tendenz steigend ist. Gerade die Ökolandwirtschaft trägt zum Erhalt und zur Entwicklung eines vielfältigen Mosaiks unterschiedlicher Kulturlandschaften im gemeinsamen Planungsraum bei und sollte als nachhaltiger Wirtschaftsfaktor ausdrücklich gestärkt werden. Mit der Stärkung des Ökolandbaus wird gleichzeitig die naturnahe Steuerung des Freiraumverbunds und die Biodiversität unterstützt. Wenn also das Handlungsziel des LEP B-B „teilräumliche Stärken gegenseitig stärken“ heißt, weshalb sollte man nicht diesen Teil der Landwirtschaft fördern?

#### **6. Zu III.4: Zur Steuerung der Siedlungsentwicklung und zur Plankarte - generelle Anmerkungen**

Wir halten es für falsch, dass den Mittelzentren keine Siedlungsflächenbeschränkungen auferlegt werden. Insbesondere halten wir die explizite Ausweisung der „Gestaltungsräume Siedlung“ in den berlinnahen Bereichen für zu großzügig. Sie ist zum Teil ausgedehnter als die sog. „Siedlungsamöben“ im LEPeV, obwohl dieser LEPeV von deutlich größeren Erwartungen an Bevölkerungszuwachs im engeren Verflechtungsraum ausgegangen ist, als tatsächlich eingetreten. Wir halten hier eine Überarbeitung und „Verschlankung“ des LEP B-B für erforderlich. Es ist auch nicht akzeptabel den Gemeinden für die Binnendifferenzierung dieser Siedlungsräume – also für konkrete Bebauungspläne – vollständige Handlungsfreiheit zu geben.

## 7. Zu III.4: Siedlungsentwicklung – Umwandlung von Kleingärten- und Wochenendgebieten

Die einschränkenden Bedingungen für eine Umwandlung von Kleingärten- und Wochenendgebieten in Wohnsiedlungen (4.5 (3)) sind deutlich zu schwach. Im verbindlichen Text ist lediglich die Anbindung an Siedlungen und die Erschließung als Voraussetzung formuliert. Wir schlagen eine Formulierung vor, die diese Umwandlung generell ablehnt und im Einzelfall nur dann zulässt, wenn dadurch nachweislich Wohnbebauung in einer Freifläche vermieden wird.

## 8. Zu III.4 und IV.4 Siedlungsentwicklung – großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben

Zu 4.6: Es sollen künftig an 25 Standorten Gebiete für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben vorgehalten werden. Bei der Standortauswahl und –prüfung wurden insgesamt vier Kriterien herangezogen. Wir müssen davon ausgehen, dass bei der Standortprüfung die vier Kriterien nicht gleichrangig gewichtet wurden. Das Kriterium „konfliktarme Lage in Bezug auf benachbarte Raumnutzungen (Schutzgebiete, Umweltverträglichkeit)“ wurde offensichtlich geringer gewichtet als die Kriterien „herausragende Standortgunst / günstige Erreichbarkeit“ und „attraktive weiche Standortfaktoren / Vorhandensein eines qualifizierten Arbeitskräfteangebots“.

Im LEP-B-B-Entwurf soll der **Flugplatz Finow / Schorfheide** als gewerblich-industrieller Standort vorgehalten werden. Auf Seite 91 des Umweltberichts zum LEP B-B heißt es: „Bereits bei der Standortwahl wurden dabei die zum jetzigen Kenntnisstand als relevant erkennbaren Umweltaspekte strategisch einbezogen“. Auf welchen Kenntnisstand in Bezug zum Kriterium Umweltverträglichkeit stützt sich diese Standortwahl? Untersuchungen der FH Eberswalde belegen hohe naturschutzfachliche Wertigkeiten aufgrund des Vorkommens vieler nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermaus-, Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten. Darüberhinaus hat der Landkreis Barnim unseres Wissens bereits im Juli 2002 dieses Gebiet in seinen Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen aufgenommen. Hier ist also nicht nur eine bereits erfolgte Abwägung zu Ungunsten der Umweltverträglichkeit sondern auch der fehlende Abgleich mit der Flächenverfügbarkeit zu rügen.

In Berlin ist das Gebiet **Buchholz-Nord** als ein weiterer Vorhaltestandort ausgewiesen. Es handelt sich um eine ehemalige Rieselfeldfläche zwischen Bundesstraße 109, Bucher Straße, BAB A10 und dem Autobahnabzweig Berlin-Pankow. Die Fläche weist aufgrund des Vorkommens der nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützten Vogelarten (Kiebitz, Neuntöter, Rohrweihe,

Sperbergrasmücke) hohe Wertigkeiten auf. In unmittelbarer Nachbarschaft liegen die Naturschutzgebiete Bogenseekette und Karower Teiche. Ein Teil des als gewerblich-industrieller Standort ausgewiesenen Gebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet Bucher Forst. Auch hier wurde das Kriterium „benachbarte Raumnutzungen (Schutzgebiete) und Umweltverträglichkeit“ offensichtlich geringer gewichtet als die drei industrie- und gewerbestandortbegünstigenden Kriterien. Direkt im Nordosten des Gebietes angrenzende nicht genutzte Gewerbebrachen (Gewerbegebiet am Lindenhof, Gewerbegebiet „An den Eichen“) wurden offensichtlich überhaupt nicht berücksichtigt.

**Insgesamt muss festgestellt werden, dass das Kriterium konfliktarme Lage in Bezug auf benachbarte Raumnutzungen (Schutzgebiete) und Umweltverträglichkeit geringer gewichtet wurden als die in-dustriestandortbegünstigen Kriterien. Die Standortauswahl kann von uns nicht akzeptiert werden. Deshalb fordern wir eine nochmalige Auswahl und Prüfung der für gewerblich-industrielle Großvorhaben vorgesehenen Standorte.**

## **9. Zu III.5 und IV.5: Steuerung der Freiraumentwicklung - Ausnahmefälle**

Zu III.5.2 (Seite 20): Hier heißt es: „Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturstrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen.“ Die nachfolgend aufgeführten Ausnahmefälle, für die der Freiraumverbund in Anspruch genommen werden kann, sind jedoch keine Einschränkungen im eigentlichen Sinne, sondern stellen aufgrund der sehr allgemein gehaltenen Formulierungen einen Freibrief für die Beanspruchung der Freiflächen dar. Eventuelle Ausnahmefälle müssen daher wesentlich restriktiver geregelt bzw. präziser formuliert werden. Zeitliche Abläufe von Infrastrukturtrassenplanungen sollten unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung im Freiraumverbund überhaupt aufeinander abgestimmt werden! Ein aktuelles Beispiel hierfür ist die Schienenanbindung Ost zum Flughafen BBI: Die im Planfeststellungsverfahren befindliche Schienentrasse soll durch eine weitgehend unzerschnittene wertvolle Waldfläche geführt werden, obwohl alternative Linienführungen durch Parallelführung zur geplanten BAB A 113-neu oder durch Inanspruchnahme der alten BAB A 113-Trasse möglich wären. Dieser konkrete Fall wird auf Seite 54 als allgemeiner Grundsatz für zukünftige Planungen von Infrastrukturtrassen angeführt, doch sieht die Planungspraxis aufgrund eng gesetzter Zeitfenster meistens anders aus.

Zu IV.5.3 (S.56): Beim regelmäßigen Ausschluss raumbedeutsamer Inanspruchnahmen des Freiraumverbundes schlagen wir vor a. Braunkohleförderung und b. Autostraßen zu ergänzen.

## **10. Zu III.5 und IV.5: Steuerung der Freiraumentwicklung – Grundsätzliches und zur Plankarte**

In vielen Bereichen sind die vorrangigen Freiflächen- und Freiflächenverbundsysteme zu klein gehalten. So fallen im berlinnahen Gebiet die ausgewiesenen Flächen vielfach deutlich hinter die Ausweisungen im Landesentwicklungsplan engerer Verflechtungsraum (LEP eV) zurück. Nur als Beispiele nennen wir Flächen im Naturpark Nuthe-Nieplitz, Waldgebiete nördlich und westlich von Strausberg und die Feldmark bei Weißensee-Hohenschönhausen (die nun dem Gestaltungsraum Siedlung zugeschlagen wird). Insgesamt erscheint uns das avisierte Maximum von 30% Freiraumverbund zu gering, auch angesichts der Tatsache, dass diese Fläche kleiner wäre als der gesamte Waldbestand oder die Summe der Großschutzgebiete in der Region. **Hier ist ein Freiflächenanteil von 60 % der Landesfläche angesichts der hohen ökologischen Wertigkeiten (bundesweit einzigartig!) anzustreben.**

Der Erhalt und die Weiterentwicklung der Naturlandschaften Brandenburgs sind auch für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes durch nachhaltigen Tourismus unverzichtbar. Wir befürworten eine entsprechende Ausweitung ausgewiesener Freiflächen und verweisen auf die Stellungnahmen der regionalen Brandenburger Naturschutzverbände.

Die unzerschnittenen Landschaften Brandenburgs sind der Lebensraum vieler gefährdeter und geschützter Pflanzen- und Tierarten, die teilweise nur noch im Nordosten Deutschlands vorkommen und für die besondere Verpflichtungen zum Erhalt der Populationen durch die Bundesrepublik Deutschland bestehen.

In der Typisierung von Gebieten im Freiraumverbund (siehe Seite 55, Tabelle 5) halten wir es für nicht akzeptabel, dass Naturschutzgebiete, schützenswerte Fließgewässer und hochwertige Moore mit Schutzbedarf jeweils nur „weitgehend“ in den Verbund integriert werden sollen. Wir plädieren für eine vollständige Übernahme, von der nur bei nachweislicher „Verinselung“ abgegangen werden darf.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der LEP B-B keinen sonstigen Freiraum kennt, der nach bestehender Rechtslage des LEP eV grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist bzw. nur mit bestimmten Begründungen in Anspruch genommen werden kann. Der LEP B-B kennt nur schützenswerten Freiraum- und diesen in quantitativ wesentlich reduzierter Form.

### **11. Zu III.5 und IV.5: Steuerung der Freiraumentwicklung- gesonderte Darstellung von Großschutzgebieten, Natur- und Regionalparke**

Wir vermissen im LEP-BB eine Darstellung und Darlegung der Bedeutung von Natur- und Regionalparke sowie von Großschutzgebieten im Verflechtungsraum Berlin für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Region. Hier schlagen wir entsprechende Ergänzungen vor.

### **12. Zu III.6 und IV.6: Zur Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung**

In der Entwicklung der Kommunikations- und Verkehrsnetze steht zu stark die Einbindung in großräumige europäische Netze im Vordergrund. Insbesondere die ländlichen Regionen leiden zunehmend unter einer Entkoppelung durch stillgelegte Schienenverbindungen und den Abbau des öffentlichen Regionalverkehrs. Hier schlagen wir entsprechende Korrekturen vor. Für den Erhalt und die Betriebsbereitschaft des Schienennetzes auch auf Nebenstrecken sollte eine Schutzklausel eingefügt werden. Zudem sollte die Wiedereröffnung von in den letzten Jahren stillgelegten Schienenstrecken als Planziel verankert werden. Für alle Ortschaften – nicht nur Mittel- und Oberzentren (6.3.) – sollte die Garantie von ÖPNV-Verbindungen verankert werden.

### **13. Zu Teil III.6: Weiterentwicklung des Straßenverkehrs**

In der Weiterentwicklung des Straßenverkehrs (6.3 - S. 21) lehnen wir die generelle Präferenzierung von Ortsumgehungen ab. Wir schlagen vor, sie aufgrund der zutreffend angedeuteten negativen ökologischen Folgen nur als Ausnahmefall zu qualifizieren. Bezüglich der Erreichbarkeit in der Fläche verweisen wir auf einen Widerspruch (S. 8): „Die Rahmenbedingungen und Eckpunkte der räumlichen Entwicklung. „ stellen die Aufgabe, die Infrastrukturentwicklung auf räumliche Schwerpunkte auszurichten“. Es werden „mittelzentrale Verantwortungsgemeinschaften“ postuliert, die zu einer „kommunalen Mitgestaltungskomponente“ der räumlichen Organisation der Daseinsvorsorge führen sollen.

Wesentliche Teile dieser Vorsorge (z.B. Erreichbarkeit mit der Bahn oder Bus) werden aber von der Landesplanung prioritär auf die Verbindungen zwischen Ober- und Mittelzentren fokussiert. Die Erreichbarkeit in der Fläche wesentlich dem Individualverkehr zu überlassen, widerspricht dem Gebot vergleichbarer Lebensbedingungen auch für die „nicht motorisierten Bevölkerungsteile“ (Begründung zu 6.1 (Z); Zitat), von dem sich dieser Plan quasi verabschiedet. Auch wenn ökonomische Gründe die Möglichkeiten einschränken, wäre es notwendig, neue Lösungen (Ruftaxi, Rufbus u.ä.) als Lösungsmöglichkeiten vorzugeben, um den Verantwortungsträgern vor Ort auf die Sprünge zu helfen.

#### **14. Zu Teil III.6 und IV.6: Übergeordnete Wasserstraßenverbindungen**

Punkt 6.5 bzgl. der übergeordneten Wasserstraßenverbindungen lehnen wir ab. Vielmehr sollte der LEP BB hier eine ausdrückliche Ablehnung des Projektes 17 bekunden.

#### **15. Zu III.6 und IV.6 - Energiegewinnung**

Zu 6.9: Die räumliche Sicherung der Gewinnung und Nutzung einheimischer Energieträger – die Braunkohleschutzklausel – ist zu streichen. Ebenso ist in der Erläuterung die Maßgabe zu streichen, dass die Verstromung der einheimischen Braunkohle langfristig zu sichern sei. Der globale Klimaschutz hat unbedingten Vorrang vor der Kohleverstromung, die sowohl mittel- wie langfristig das Erreichen verantwortlicher Ziele der Minderung von Treibhausgasen unmöglich macht.

Wir hoffen, dass die Anregungen und Bedenken der Berliner Umwelt- und Naturschutzverbände im weiteren Verfahrensgang entsprechende Beachtung finden und im Entwurf zu einer Überarbeitung führen.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert  
(Geschäftsführer)

für unsere nach § 60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. C. Dannel	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. Dr. B. Matzdorf	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)